

	Amt für Natur und Umwelt Uffizi per la natira e l'ambient Ufficio per la natura e l'ambiente	Telefon 081 257 29 46 Telefax 081 257 21 54 E-Mail info@anu.gr.ch Internet www.anu.gr.ch	Formular Nr. NF002 Dok.-Name 2013-1049 Datum 1. September 2018 Abteilung Natur und Landschaft
---	--	---	--

Gesuch

Entfernung von Ufervegetation

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 18, 21 und 22 Abs. 2. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Art. 4 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Anhang 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2001 (KNHV; BR 496.100)

Eingangsdatum ANU

Begriffserklärung

Die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG umfasst natürliche und naturnahe Pflanzenbestände an Ufern und reicht von den untersten, vollständig im Wasser gedeihenden bis zu denjenigen Pflanzen, deren Hauptwurzelraum noch vom alluvialen Grundwasser beeinflusst ist oder deren Standort periodisch vom Oberflächengewässer überflutet wird (Quelle: Leuthold, B.; Lussi, S; Klötzli, F; 1997; Ufervegetation und Uferbereich nach NHG. BAFU-Reihe Vollzug Umwelt. Bern).

Hinweis: Uferbestockungen mit einer Fläche > 800 m² unterstehen **zusätzlich** in der Regel auch der Waldgesetzgebung. Lassen Sie dies vorgängig vom Forstdienst abklären. ⇒ **Rodungsverfahren** (Amt für Wald und Naturgefahren)

Angaben zum/zur Gesuchsteller/-in und zur Bauherrenvertretung

Gesuchsteller/-in

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Bauherrenvertretung

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Entfernung Ufervegetation

Gemeinde

Ort/Flurname

Koordinaten

Parz. Nr.

Länge (m)

Fläche (m²)

Betroffene Gehölzarten (Bestimmung durch fachkundige Person)

	davon Laubholz	%	Nadelholz	%
--	----------------	---	-----------	---

Sind invasive Neophyten vorhanden?

Ja

Nein

Falls ja, welche?

Hinweis: Werden Neophyten auf einer Bauparzelle festgestellt oder vermutet, muss die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) von der zuständigen Behörde von Amtes wegen zur Feststellung der invasiven Arten, der erforderlichen Auflagen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen miteinbezogen werden. Es empfiehlt sich, die KAFIN frühzeitig zu konsultieren.

Begründung für die Entfernung der Ufervegetation (Standortgebundenheit)

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Entfernung der Ufervegetation

Name

Adresse

Datum

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

Ersatz Ufervegetation

Ersatzpflanzung (Realersatz)

Gemeinde

Ort/Flurname

Koordinaten

Parz. Nr.

Länge (m)

Fläche (m²)

Artenzusammensetzung

Der Fortbestand der Ersatzpflanzung muss gesichert und sachgemäß gepflegt werden. Der Saum sowie die Pufferzone dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden.

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Ersatzpflanzung der Ufervegetation

Name

Adresse

Datum

Unterschrift der Grundeigentümerschaft

monetäre Ersatzabgabe (Ausnahme)

Einzureichende Unterlagen (je drei Exemplare an die Standortgemeinde)

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Lageplan (Kartenausschnitt 1:25 000)
- Situationsplan: Parzellenplan mit Grundriss Bauvorhaben, zu entfernende Ufervegetation (bestockte Fläche, Saum und Pufferzone) sowie Plan mit vorgesehenem Ersatzstandort
- Fotodokumentation

Unterschrift des/der Gesuchstellers/-in

Datum

Unterschrift des/der Gesuchstellers/-in

Koordination und Publikation (durch die Gemeinde auszufüllen)

Vertretung der Gemeinde

Funktion

Telefon

E-Mail

Liegt ein entsprechendes Baugesuch vor?

Ja Nein

Zone gemäss Zonenplan

geschützt im GGP Eintrag im kantonalen Biotopinventar

Die öffentliche Auflage ist gleichzeitig mit dem Baugesuch im Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonalsblatt zu publizieren (Vorlagen für die Publikation siehe www.anu.gr.ch).

- Publikation im Amtsblatt der Gemeinde: von bis
 - Publikation im Kantonsamtsblatt: von bis

Die Gesuchsunterlagen sind dreifach weiterzuleiten an:

BIB ⇒ Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur

BAB ⇔ Amt für Raumentwicklung, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Unterschrift der Gemeinde

Datum

Unterschrift der Gemeinde

Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

Art. 21

¹ Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art. 22

¹ Die zuständige kantonale Behörde ...

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

³ Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmebewilligung.

Kantonales Recht

1. Uferbestockungen richtig messen

Für die Vermessung von Uferbestockungen gelten die Bestimmungen im Anhang 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sinngemäss.

Uferbestockung mit vorhandenem Kronenschluss über dem Gewässer wird als eine Wuchseinheit betrachtet.

2. Ersatzleistung

Die Ermittlung der gesetzlichen Ersatzpflicht und die Bewertung der Ersatzmassnahmen richten sich nach der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften vom 30. Januar 2018 (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen). Die Ansätze für die Bezifferung einer Ersatzabgabe sind im Anhang 6 der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen festgelegt.

Beim Ersatz von Uferbestockungen ist darauf zu achten, dass genügend Fläche für den 2 m breiten Saum und die Pufferzone (grundsätzlich 5 m) zur gewässerabgewandten Seite zur Verfügung steht.